



Hinweise und Datenschutzinformation zur Gewerbeanmeldung – Gewerbeummeldung – Gewerbeabmeldung eines Gaststättenbetriebes mit Alkoholausschank

Rechtsgrundlage und Zweck der Verarbeitung

Wer nach § 2 Abs. 1 SächsGastG ein stehendes Gaststättengewerbe betreiben will, hat dies der für den Ort der jeweiligen Betriebsstätte zuständigen Gemeinde spätestens vier Wochen vor Beginn des Betriebes entsprechend § 14 Abs. 1 GewO anzuzeigen.

In der Anzeige ist anzugeben, ob beabsichtigt ist, alkoholische Getränke, zubereitete Speisen oder beides anzubieten. Die Anzeigepflicht gilt entsprechend für den Betrieb von Zweigniederlassungen, einer unselbstständigen Zweigstelle, die Verlegung der Betriebsstätte und die Ausdehnung des Angebotes auf alkoholische Getränke, zubereitete Speisen oder beides. Vereine und Gesellschaften, für die § 1 Abs. 2 SächsGastG gilt, haben den Ausschank alkoholischer Getränke unter Angabe der Anschrift und des Namens des Vereines oder der Gesellschaft formlos anzuzeigen.

Herkunft der Daten

Grundlage der Datenerfassung sind das Antragsformular bzw. die Gewerbeanzeige gemäß § 1 Abs. 1 GewAnzV. Die Formulare sind nach Anlage 1 bis 3 zu verwenden und nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 SächsGastG sind die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Empfänger von Daten

Zusätzlich zu dem auf dem Hinweisblatt zur Gewerbeanzeige genannten Empfängern werden Ihre gaststättenbezogenen Daten nach § 2 Abs. 6 SächsGastG unverzüglich übermittelt an

- die zuständige Bauaufsichtsbehörde der Stadt Chemnitz zur Durchführung der bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Vorschriften
- die Lebensmittelüberwachung der Stadt Chemnitz zur Durchführung lebensmittelrechtlicher Vorschriften
- die Immissionsschutzbehörde zuständige Landesbehörde Immissionsschutz zur Durchführung immissionsschutzrechtlicher Vorschriften
- das Gesundheitsamt der Stadt Chemnitz zur Durchführung arbeitssicherheits- und gesundheitsschutzrechtlicher Vorschriften
- und an die für den Jugendschutz zuständige Behörde der Stadt Chemnitz zur Durchführung jugendschutzrechtlicher Vorschriften